

Allgemeine Benutzungsbedingungen "Kurzhaltezone, Parkhäuser und Parkflächen"

1 Vertragsschluss

- 1.1 Mit Annahme des Parkscheines, der bei der Einfahrt in die Kurzhaltezone, das Parkhaus oder auf den Parkflächen (im Folgenden „Parkflächen“) vor der Schranke zu ziehen ist, wird zwischen der Flughafen Hamburg Konsortial- und Service GmbH & Co. oHG (im Folgenden „FHK“ genannt) und dem Fahrer des Fahrzeugs als Parkflächenbenutzer (im Folgenden „Mieter“ oder „Sie“) ein Mietvertrag geschlossen. Wesentlicher Bestandteil des Mietvertrags ist diese Benutzungsordnung und die an der jeweiligen Einfahrt sichtbar aushängende Entgeltregelung auf der Tarifübersicht (im Folgenden „Vertrag“). Die Dauer des Mietverhältnisses ist auf maximal 3 Monate begrenzt.
- 1.2 Die Bewachung, Überwachung, Verwahrung und die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Auch wenn auf den Parkflächen Personal präsent ist oder diese mit optischelektronischen Einrichtungen beobachtet wird (Videoüberwachung) ist hiermit keine Obhut- oder Haftungsübernahme verbunden, insbesondere nicht für Diebstahl oder Beschädigung.

2. Ausfahrt aus der Parkfläche und Zahlung der Parkentgelte

- 2.1 Vor der Abholung des Fahrzeuges ist am Kassenautomaten das fällige Parkentgelt zu entrichten. Informationen über die Höhe des zu entrichtenden Parkentgeltes bzw. die Öffnungszeiten sind sichtbar an allen Einfahrten der Parkflächen ausgehängt. Das Fahrzeug ist nach Entrichten des Parkentgeltes unmittelbar von der Parkfläche zu entfernen. Sofern eine Bezahlung mit EC- oder Kreditkarte erfolgt, werden die Abrechnungsdaten an einen Dritten zur Verarbeitung übertragen. Weitere Datenschutz-Informationen finden Sie als Karteninhaber am Kassenautomaten.
- 2.2 Sofern Sie eine Parkfläche befahren, die mit einem Kennzeichenerfassungssystem ausgestattet ist, wird durch die Kennzeichenerfassung in Verbindung mit dem gezogenen Parkschein bzw. bei Mietern, die einen QR-Code oder ein sonstiges Identifikationsmittel nutzen, in Verbindung mit diesem überprüft, ob eine Parkgebühr zu entrichten ist und in welcher Höhe. Weitere datenschutzrechtliche Informationen zur Kennzeichenerfassung können Sie der jeweiligen Datenschutzerklärung im Einfahrtsbereich der jeweiligen Parkhäuser und Parkflächen (inkl. der exklusiven Haltezone auf der Abflugvorfahrt) bzw. der Kurzhaltezone der Abflugvorfahrt entnehmen.
- 2.3 Besteht nach den jeweiligen ausgehängten Entgeltregelungen für die jeweilige Parkfläche eine Freiparkzeit, wird ein Parkentgelt erst mit Ablauf dieser Freiparkzeit ab Einfahrtzeit fällig. Sofern Sie die Freiparkzeit nicht überschritten haben, ist eine Ausfahrt somit ohne Entrichtung eines Parkentgeltes und vorheriger Entwertung des Parkscheins möglich. Die Ausfahrtberechtigung ohne Zahlung eines Entgeltes erfolgt anhand des genutzten Identifikationsmediums (z. B. Parkschein, Kennzeichen, QR-Code oder sonstigem).
- 2.4 Die Umgehung der in den Entgeltregelungen der Tarifübersicht ausgewiesenen Freiparkzeiten (z.B. durch kreisenden Verkehr) ist nicht gestattet. Die FHK wird die Einhaltung der Freiparkzeiten an der jeweiligen Parkfläche, für die eine Freiparkzeit gewährt wird, unter anderem mittels Kennzeichenerfassung und Speicherung dieser Daten für 18 Stunden überprüfen. Weitere Informationen zur Kennzeichenerfassung und den Verarbeitungszwecken können Sie der Datenschutzerklärung im Einfahrtsbereich der jeweiligen Parkhäuser und Parkflächen (inkl. der exklusiven Haltezone auf der Abflugvorfahrt) bzw. der Kurzhaltezone der Abflugvorfahrt entnehmen.
- 2.5 Bei Verlust des Parkscheines wenden Sie sich bitte über die Sprechanlage an einem der Kassenautomaten an unsere Parkleitzentrale. Sofern Sie auf einer Parkfläche mit Kennzeichenerfassung geparkt bzw. gehalten haben, wird die tatsächliche Parkdauer durch die Parkleitzentrale anhand der erhobenen Kennzeichendaten und der damit verknüpften Einfahrtzeit ermittelt und das entsprechende Parkentgelt zur Zahlung fällig. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr von 5,00€ zu zahlen. Sollten Sie dagegen auf einer Parkfläche ohne

Kennzeichenerfassung geparkt haben, ist in jedem Fall die Tagesgebühr der jeweiligen Parkfläche zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 5,00€ zu zahlen. Kann der Mieter der FHK nach Beendigung der Parkflächennutzung den Parkschein nicht vorlegen oder einen anderen Beleg für die Parkdauer erbringen, so hat der Mieter an die FHK die Tagesgebühr der jeweiligen Parkfläche für den Zeitraum von maximal sechs Wochen zu zahlen. Sollte der Mieter den Parkschein oder einen anderen Beleg für die Parkdauer zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen können, wird die Parkgebühr mit der bereits bezahlten Tagespauschale verrechnet. Die Bearbeitungsgebühr von 5,00€ bleibt bestehen.

3. Sonstige Abstell- und Nutzungsbestimmungen

- 3.1 Handelt es sich bei der Parkfläche um ein Parkhaus, so sind die Einfahrt und die Abstellung nur für PKW und Kombi-Fahrzeuge ohne Anhänger gestattet, deren Gesamthöhe 2,00 Meter nicht überschreitet. Weitere Einfahrts-/ Durchfahrtsbeschränkungen (z.B. aufgrund der Traglast oder Durchfahrts Höhe) sind der Beschilderung an der Zufahrt zur jeweiligen Parkfläche zu entnehmen.
- 3.2 Nach Öffnung der Einfahrtschranke hat der Mieter seine Fahrt unverzüglich fortzusetzen und einen entsprechend markierten Einstellplatz anzufahren.
- 3.3 Das Fahrzeug ist ausschließlich auf einem der dafür vorgesehenen Einstellplätze abzustellen. Das ungehinderte Ein- und Aussteigen auf den benachbarten Einstellplätzen muss jederzeit möglich sein. Das abgestellte Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu verschließen und zu sichern. Die Parkfläche ist anschließend unverzüglich zu verlassen. Fahrwege sind freizuhalten, insbesondere die Ein- und Ausfahrten.
- 3.4 Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die angebrachten Verkehrszeichen und Hinweise sind zu befolgen. Das Gleiche gilt für Anweisungen von Bediensteten der FHK sowie deren Dienstleister.
- 3.5 Auf den Parkflächen dürfen keine Arbeiten an dem Fahrzeug durchgeführt werden.
- 3.6 Verboten sind insbesondere:
 - a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - b) die Lagerung von Betriebsstoffen, feuergefährlichen Gegenständen und entleerten Betriebsstoffbehältern
 - c) das unnötige Hupen und eine sonstige Belästigung anderer Benutzer
 - d) das unnötige Laufenlassen oder Prüfen des Motors
 - e) das Einstellen eines KFZ mit undichtem Tank, Ölbehälter, Vergaser, o.a.
- 3.7 Die Benutzung der Parkflächen ist nur im Zusammenhang mit dem Parken/ Halten gestattet. Die Durchführung von Werbemaßnahmen oder Dienstleistungen auf den Parkflächen ohne schriftliche Einwilligung der FHK ist grundsätzlich untersagt. Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist das Betreten der Parkflächen nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet.

5. Haftung, Pflicht des Nutzers zur Schadensanzeige

- 5.1 Die FHK haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt für vertragliche und deliktische Schadenersatzansprüche. Dies gilt auch bei Pflichtverletzung durch einen Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter. Für leichte Fahrlässigkeit wird nur bei Verletzung wesentlicher Pflichten gehaftet. In diesem Fall ist die Haftung auf vorhersehbare, typische Schäden und im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung auf deren Höchstsumme, sofern und soweit die Versicherung Ersatz leistet, beschränkt; werden durch ein Schadensereignis mehrere Personen geschädigt, gelten diese im Hinblick auf die Leistung der Versicherung als Gesamtgläubiger. In allen übrigen Fällen ist die Haftung ausgeschlossen. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden vor Verlassen der Parkfläche unverzüglich der FHK oder deren Dienstleister anzuzeigen.
- 5.2 Die FHK haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer von Parkflächen oder sonstige Dritte verursacht worden sind.

5.3 Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Mitarbeiter, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen, der FHK oder Dritten schuldhaft zugefügte Schäden, insbesondere für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkfläche.

6. Etwaige Abschleppmaßnahmen

6.1 Die FHK ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus wichtigem Grund abschleppen zu lassen, insbesondere

- a) wenn das abgestellte Fahrzeug durch seine Beschaffenheit oder seinen Standort den übrigen Betrieb gefährdet oder wesentlich behindert
- b) wenn das Fahrzeug nicht zugelassen ist oder während der Abstellzeit die Zulassung entzogen wird.
- c) wenn das Fahrzeug länger als 3 Monate auf dem Parkplatz abgestellt ist.

6.2 Für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis besitzt die FHK ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht an dem eingestellten Fahrzeug des Mieters und dessen Zubehör. Der Mieter kann keine Schadensersatzansprüche wegen Sperrungen einzelner Parkflächen infolge nicht vorhersehbarer Ereignisse geltend machen.

7. Datenschutz

Weitere Informationen hinsichtlich der bei der Nutzung unserer Parkflächen verarbeiteten personenbezogenen Daten, insbesondere Ihrer Kennzeichendaten, entnehmen Sie bitten der jeweiligen Datenschutzerklärung im Einfahrtsbereich der Parkfläche.

8. Schlussbestimmungen

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hamburg, soweit eine Vereinbarung darüber zulässig ist.

Stand: August 2022